

**Hauptsatzung
der Gemeinde Taufkirchen**
(Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts)

vom 15. Mai 2020

Die Gemeinde Taufkirchen erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 - Ausschüsse

Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- Werk- und Finanzausschuss (WFA)
- Bau- und Umweltausschuss (BUA)
- Sozial- und Kulturausschuss (SoKA)
- Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

§ 2 - Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Entschädigung

- (1) Als Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit werden gewährt:
 - a) ein Sitzungsgeld von 50,-- € je Sitzung bzw. geladene Veranstaltung; bei Veranstaltungen, die nicht mehr als ½ Stunde auseinander liegen, wird Sitzungsgeld nur einmal gewährt.
 - b) eine monatliche Pauschale von je 50,-- € für Fraktions-/Ausschussgemeinschaftssitzungen,
 - c) eine monatliche Pauschale von 50,-- € für Referenten mit Aufgabenübertragungen gem. Art. 39 GO,
 - d) eine monatliche Pauschale von 50,-- € für Fraktions-/Ausschussgemeinschaftsvorsitzende,
 - e) eine monatliche Dokumentationspauschale von 10,00 € für Mitglieder des Gemeinderates.
- (2) Die Entschädigungen sind nach Ablauf eines Quartals im Nachhinein auszuführen.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 18,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 18,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

§ 3 - Art der Bekanntmachung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BekV)

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gegeben wird. Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder die Verordnung in der Gemeindeverwaltung niedergelegt ist. Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Der hiermit betraute Gemeindebedienstete hält schriftlich fest, wann er den Anschlag angebracht und wann er ihn wieder abgenommen hat; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen. Alle Satzungen werden auch in der Gemeinde-Homepage veröffentlicht.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere als in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
- (3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:
 - Köglweg 5 vor dem Kulturzentrum,
 - Ecke Hohenbrunner Weg - Tölzer Straße (altes Rathaus),
 - Aurikel- / Akeleistraße,
 - Tölzer Straße - in Höhe der Bergstraße,
 - Dorfstraße - in Höhe Am Heimgarten,
 - Am Birkengarten,
 - Verkehrsinsel Lindenring (EKZ),
 - Rosenstraße (Bushaltestelle),
 - Ahornring - Volkshochschule/Nachbarschaftshilfe,
 - Sport- und Freizeitpark.
- (4) Der über die Gemeindetafeln veröffentlichte Inhalt ist mindestens zur selben Zeit auch über die gemeindliche Website zu veröffentlichen.

§ 4 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.05.2014 in der Fassung der Änderung vom 30.01.2015 außer Kraft.

Taufkirchen, den 15.05.2020


Ullrich Sander
Erster Bürgermeister

